

VI. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 11. Juli 2017

Art. 42 ^{bis}	Abs. 1 Bst. e:	Ausübung wichtiger politischer <u>öffentlicher</u> Ämter;
	Bst. f (neu):	<u>Parteizugehörigkeit.</u>
	Abs. 2:	Die Richterin oder der Richter meldet Veränderungen. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.
	Abs. 3 (neu):	<u>Die Richterin oder der Richter meldet Veränderungen.</u>